



Kindergartenordnung des Wurzelkinder-Waldkindergarten Pleidelsheim e.V.

§1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik und-psychologie sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

§2 Aufnahme

- 1) Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- 2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in der Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen, der Vorstand des Vereins mit den Erzieher/innen.
- 4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden (U7a). Die Bescheinigung hierüber muss bei der Aufnahme vorliegen.
- 5) Eine Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie und Polio wird empfohlen. Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen gegen Zeckenbiss, deshalb wird den Eltern empfohlen, sich durch Haus- und Kinderarzt beraten zu lassen. Die Einrichtung benötigt entweder eine Kopie des Impfausweises des Kindes oder einen kinderärztlichen Nachweis einer Impfberatung vor Aufnahme des Kindes.
- 6) Falls Allergien bei einem Kind bekannt sind, müssen sie umgehend den Erzieher/innen mitgeteilt werden.
- 7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

§3 Abmeldung

- 1) Die Abmeldung vom Waldkindergarten erfolgt schriftlich zum Ende eines Quartals. Sie muss dem Träger der Einrichtung bis zum letzten Werktag des 1. Monats im Quartal zugegangen sein.
- 2) Sie erübrigt sich bei Kindern, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen werden. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis Ende August des Jahres zu entrichten, in dem das Kind in die Schule kommt.

§4 Kündigung

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, nicht ausgeräumt werden konnten.

§5 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag orientiert sich an den Regelsätzen der Gemeinde Pleidelsheim. Er ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

Der September ist beitragsfrei.

§6 Kindergartenöffnungszeiten/ Ferien

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet in der Regel mit den Sommerferien der Einrichtung.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3) Bleibt ein Kind zuhause, sind die Erzieher/innen zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr zu benachrichtigen.

Bringzeit:	Montag bis Freitag 8.00 – 8.30 Uhr
gemeinsamer Morgenkreis:	Montag bis Freitag 8.30 Uhr
Abholzeit:	Montag bis Freitag 13.00 oder 14.00 Uhr

- 1) Die Kinder müssen pünktlich zu den oben genannten Öffnungszeiten gebracht und abgeholt werden.
- 2) Die Ferien werden jeweils für das Kindergartenjahr festgesetzt und werden beim ersten Elternabend bekannt gegeben.
- 3) Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig informiert.

§7 Ort

Die Gruppe hält sich an verschiedenen Orten des „Pleidelsheimer Wäldles“ auf. Treffpunkt für die Kinder ist das Astsofa am oberen Waldrand, Ecke Wasenweg. In der Winterzeit ist der Platz um die Bauwagen ein fester Aufenthaltsort. Sie befinden sich am oberen Waldrand.

§8 Fahrgemeinschaften

Aus Rücksicht auf die Umwelt und um den Kindern ein Vorbild zu sein, bittet der Vorstand der Einrichtung darum, die Kinder mit dem Fahrrad bzw. in Fahrgemeinschaften in den Wald zu bringen.

Bitte so parken, dass andere Fahrzeuge ungehindert vorbeifahren können.

§9 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach §2, Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Waldkindergarten
 - während aller Ausflüge des Kindergartens
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- 3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 5) Für Unfälle außerhalb des Verantwortungsbereiches der Erzieher/innen kann der Verein nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§10 Aufsicht

- 1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten.
- 2) Auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten.

§11 Elternarbeit

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens beteiligt.
- 2) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Fachkraft kann nach Absprache ein Elternteil unentgeltlich an deren Stelle eingesetzt werden.
- 3) Es wird erwartet, dass zumindest ein Elternteil bei den Elternabenden anwesend ist.

Die Mitarbeit seitens beider Eltern bei Festen, eventuellen Reparaturen des Bauwagens, der Pflege des Grundstücks oder Ähnlichem ist Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder.

§12 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 2) Über die Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts, das Bestandteil des Anmeldeformulars ist.

§13 Versorgung und Sicherheit

Schutzraum

Als Schutzraum dienen zwei beheizbare Bauwagen, die am oberen Waldrand ihren Standort haben. Bei extremen Witterungsverhältnissen (Gewitter, Sturm) steht der Gruppe ein Raum des Jugendhauses Pleidelsheim zur Verfügung.

Bollerwagen

Die Erzieher/innen führen einen Bollerwagen, Rucksack oder Ähnliches mit. Darin sind ein Sanitätskasten, ein Handy sowie ein kompletter Satz Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert. Ebenso werden ein Wasserbehälter und Seife zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgeführt.

Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um die Gefahr der Infizierung durch den Fuchsbandwurm vorzubeugen. Danach gibt es ein gemeinsames Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine Süßigkeiten (Nutella...) mitbringen, da gesunde Ernährung zum Konzept des Waldkindergartens gehört. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen.

Toilette

Müssen die Kinder während des Aufenthalts im Wald Stuhlgang machen, wird dieser vergraben und die Stelle gekennzeichnet.

Kleidung

Gemäß dem Grundsatz „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Eine Kopfbedeckung ist ganzjährig Pflicht. Arme und Beine müssen im Sommer wie im Winter als Schutz vor Verletzungen und Zecken bedeckt sein. Außerdem sollte die Kleidung hell sein, um Zecken gleich erkennen zu können. In ihrem Rucksack tragen die Kinder bei Bedarf ihre Regenkleidung sowie eine Isomatte mit, auf welche sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

Pleidelsheim, Januar 2004

geändert: April 2010, Januar 2013, Juli 2019